

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 152 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2005 Nr. 11. 13. Jahrgang

Inhalt

Entwurf:

Satzung der Gemeinde Berkenbrück
über die Herstellung notwendiger
Stellplätze (Stellplatzsatzung) S. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde
Briesen über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan "Wochenendhaussiedlung
am Petersdorfer See" S. 4

Bekanntmachung der Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf über die Durchführung
des vereinfachten Aufstellungsverfahrens
gemäß § 13 BauGB zur 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes für den Ortsteil
Alt Madlitz und über die öffentliche
Auslegung des Entwurfes der
1. Änderung des Flächennutzungs-
planes für den Ortsteil Alt Madlitz S. 5

Bekanntmachung der Gemeinde
Berkenbrück über die Durchführung
des vereinfachten Aufstellungsverfahrens
gemäß § 13 BauGB zur 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes Berkenbrück und
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfes der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes Berkenbrück S. 6

Bekanntmachung der Gemeinde
Berkenbrück über die öffentliche Auslegung
gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Entwurfes des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Wohngrundstück Hoffmann"
Parkstraße 11, 15518 Berkenbrück S. 7

Bekanntmachung der Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf über die öffentliche
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
des Bebauungsplanes "Wohngrundstück
Campanario" im OT Alt Madlitz S. 8

Öffentliche Bekanntmachung über die
Auslegung des Entwurfes des
Sonderungsplanes Nr. 4 - 18 - 99
nach dem Bodenordnungsgesetz
[(BoSoG v. 20. 12. 1993 - BGBl. I. S. 2182)
in geänderter Form (BGBl. I. S. 874, 1882)]
Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung
Alt Madlitz, Flur 3, Furstück 24 S. 9

Haushaltssatzung
Amt Odervorland für das
Haushaltsjahr 2005 S. 11

Haushaltssatzung
der Gemeinde Briesen (Mark)
für das Haushaltsjahr 2005 S. 11

Haushaltssatzung
der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
für das Haushaltsjahr 2005 S. 12

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 19.10.05 den Entwurf (Stand : 12.10.05) der Stellplatzsatzung mit der Anlage 1 (Richtlinien für den Stellplatzbedarf) und den Entwurf der Stellplatzablösesatzung (Stand : 12.10.05) gebilligt.

Den betroffenen Bürgern wird Gelegenheit zu Stellungnahme innerhalb eines Monat ab Bekanntmachung des Entwurfes gegeben.

Der Wortlaut des Entwurfes der Stellplatzsatzung mit der dazugehörigen Anlage 1 "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" und die Stellplatzablösesatzung ist nachfolgend abgedruckt:

Entwurf:

Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBU S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S. 172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am

folgende Satzung beschlossen:
Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Berkenbrück.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarf bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung von max. 20 Prozent kommt im Einzelfall in Betracht, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung vom Bahnhofpunkt des Regionalzuges entfernt ist.

(3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach & 43 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Berkenbrück

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten		Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1	je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche
		2	je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1	je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1	je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erhöhtem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen, Gemeinde-/Amtsverwaltungen)	1	je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten, Friseur-/Kosmetikstudios		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Friseur-/Kosmetikstudios	1	je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1	je 8 Besucherplätze
4.2	Kirchen	1	je 30 Besucherplätze
4.3	Vereins-/Dorfgemeinschaftshäuser	1	je 40 m ² Nutzfläche
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1	je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1	je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Tennisplätze	2	je Spielfeld

5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1	je Bootsliegendeplatz oder Boot
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1	je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1	je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1	je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1	je Klasse
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2	je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1	je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5	je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5	je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen / Wochenendhausparzellen	1	je 3 Kleingärten /Wochenendhausparzelle
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1	je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1	je 30 m ² Nutzfläche

ENTWURF

Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Berkenbrück

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBO S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S.172, 174),1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273),1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz als Ablösebetrag 2500,00 € zu zahlen.

§ 3 Minderung der Ablösebeträge

(1) Im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses kann die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz nach § 2 auf bis zu 100% vermindert werden.

§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Jacobsdorf nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wochenendhaussiedlung am Petersdorfer See"

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung am 13.10.05 den Entwurf des Bebauungsplanes "Wochenendhaussiedlung am Petersdorfer See" (Stand: August 2005) bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (alte Fassung) wird der Satzungsbeschluss hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark), Zi. 15

zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
einsehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 414/2, 835 und 836 in der Flur 1, Gemarkung Briesen. Sie liegen nördlich der Gemeinde Briesen, am Peters-

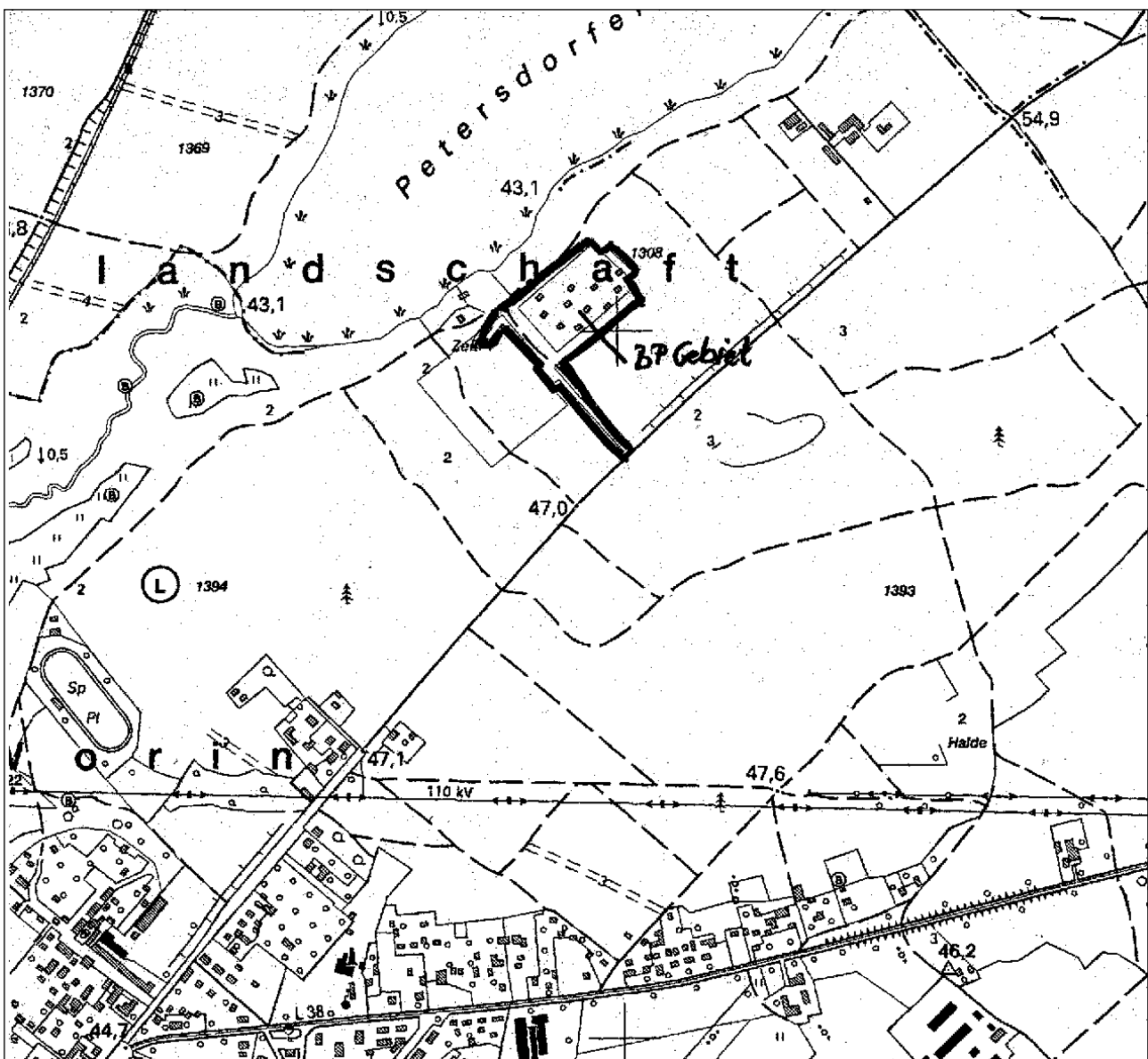
dorfer See, erreichbar über die Petershagener Straße (sh. Kartenausschnitt).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Briesen, 14.10.2005

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung
der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Durchführung des vereinfachten
Aufstellungsverfahrens gemäß § 13 BauGB zur
1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Alt Madlitz
und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Alt Madlitz

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Sitzung am 18.10.05 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den OT Alt Madlitz nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Die 1. Änderung beinhaltet die Darstellung des Flurstückes 214, Flur 3, Gemarkung Alt Madlitz entsprechend der geplanten Nutzung als:

- Sondergebiet Sport und Tourismus (westlich)
- Mischgebiet (östlich)
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" (nördlich)

Bei dem o. g. Flurstück handelt es sich um das Grundstück der Familie Campanario, Lindenstraße 3, 15518 Madlitz-Wilmersdorf, OT Alt Madlitz, welches direkt an der Kreisstraße K 6736 (sh. Kartenausschnitt) liegt.

Ziel der Änderung des FNP ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das o. g. Flurstück.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächenutzungsplanes Madlitz-Wilmersdorf, OT Alt Madlitz wird für die Dauer eines

Monats in der Zeit vom

08.11.05 bis 09.12.05

Zeit: Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 13.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag : 9.00 bis 12.00 Uhr

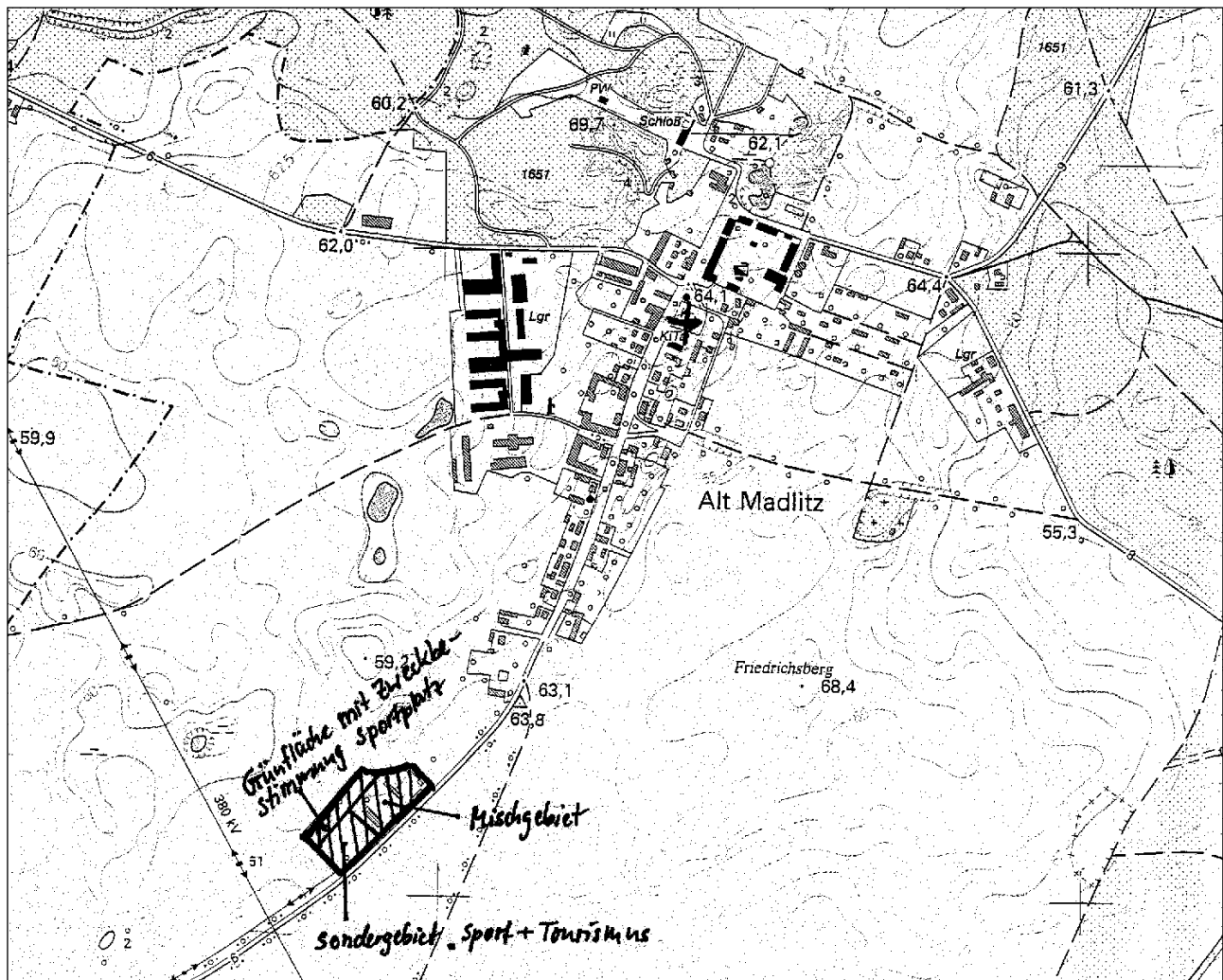
**Ort: Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3,
Bauamt, Zimmer 15**

zur allgemeinen Information für die Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 09.12.05 schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt (Anschrift sh. oben) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Briesen, den 19.10.05

gez. Stumm
 Amtsdirektor



**Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück
über die Durchführung des vereinfachten Aufstellungsverfahrens
gemäß § 13 BauGB zur
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Berkenbrück und
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes Berkenbrück**

Die Gemeindevertretung Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 19.10.05 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Berkenbrück nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Die 1. Änderung beinhaltet, dass der als Grünfläche dargestellte Bereich des Flurstücks 56, Flur 2, Gemarkung Ber-

kenbrück als gemischte Baufläche (M) dargestellt wird. Bei dem o. g. Flurstück handelt es sich um das Grundstück der Familie Hoffmann, Parkstraße 11, 15518 Berkenbrück. Ziel der Änderung des FNP ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngrundstück Hoffmann" für das o. g. Flurstück.

Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Berkenbrück wird für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

08.11.05 bis 09.12.05

**Zeit: Montag, Mittwoch, Donnerstag:
9.00 bis 13.00
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 bis 12.00
und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:
9.00 bis 12.00 Uhr**

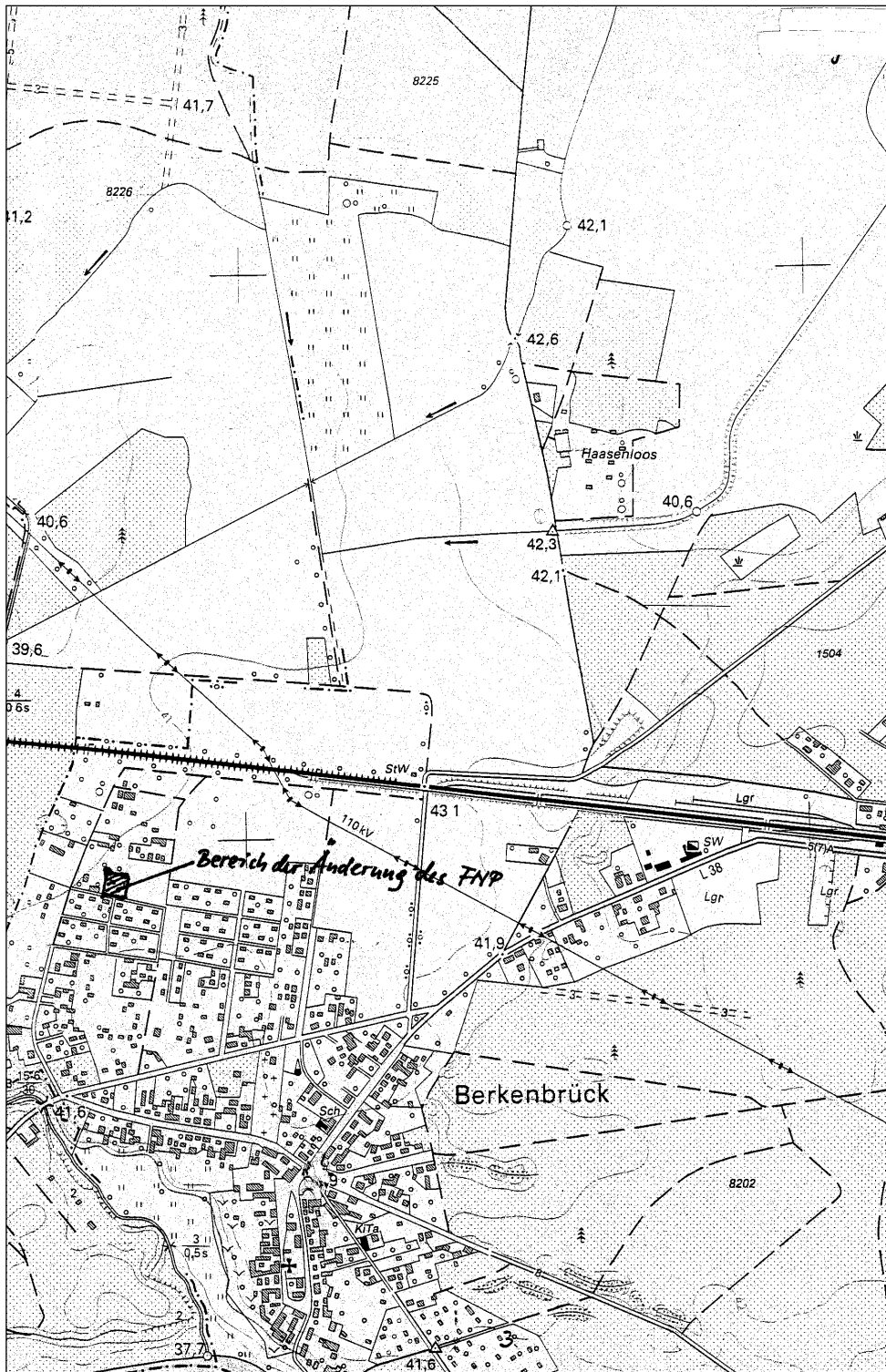
**Ort:
Amt Odervorland, 15518
Briesen,
Bahnhofstraße 3, Bauamt,
Zimmer 15**

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 09.12.05 schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt (Anschrift sh. oben) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Briesen, den 20.10.05

gez. Stumm
Amtdirektor



**Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück
über die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Wohngrundstück Hoffmann" Parkstraße 11, 15518 Berkenbrück**

Die Gemeindevertretung Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 19.10.05 den Entwurf (Stand: Oktober 2005) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) "Wohngrundstück Hoffmann" Parkstraße 11, Gemeinde Berkenbrück mit Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des VBP umfasst das in nebenstehender Übersichtskarte dargestellte Gebiet. Dieses Gebiet besteht teilweise aus dem Flurstück 56, Flur 2, Gemarkung Berkenbrück. Es befindet sich in der Parkstraße 11, in 15518 Berkenbrück. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1340 m².

Der Entwurf des VBP mit Begründung, die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum VBP und die umweltrelevanten Informationen (Landschaftsplan des Amtes Odervorland) liegen für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit

vom 08.11.2005 bis 22.11.2005

im Bauamt des Amtes Odervorland, Zi. 15
Bahnhofstraße 4 15518 Briesen (Mark)

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag/Mittwoch/Donnerstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

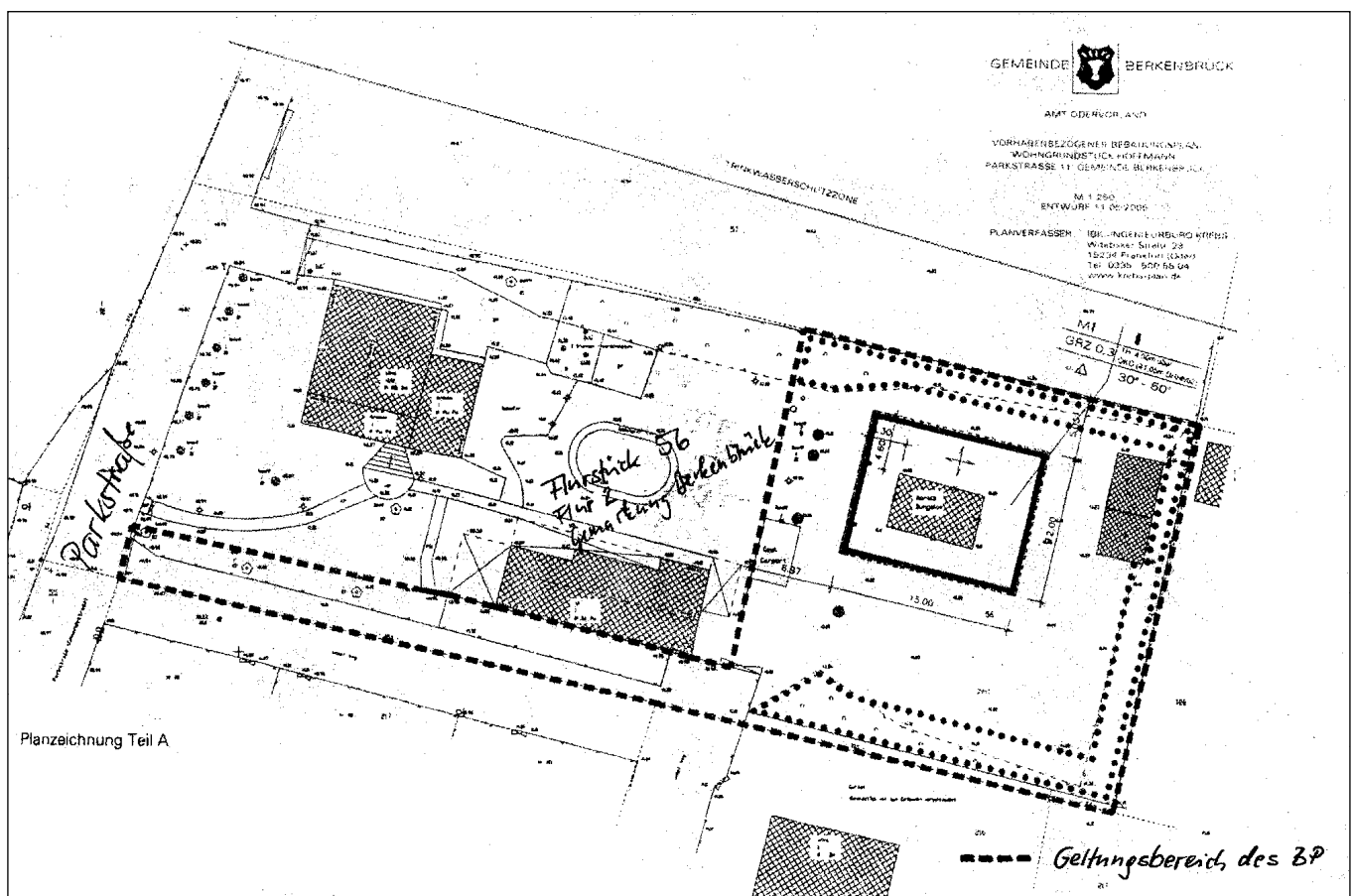
von 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 22.11.05 (schriftlich oder zur Niederschrift) im Bauamt (Anschrift sh. oben) nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Entwurfes abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Briesen, den 19.10.2005

gez. Stumm
Amtdirektor



**Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
über die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
des Bebauungsplanes "Wohngrundstück Campanario" im OT Alt Madlitz**

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat mit Beschluss vom 18.10.05 den Entwurf des Bebauungsplanes (BP) "Wohngrundstück Campanario" in der Fassung vom Oktober 2005 mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des BP umfasst das Flurstück 214, Flur 3, Gemarkung Alt Madlitz, Lindenstraße 3 in 15518 Madlitz-Wilmersdorf, OT Alt Madlitz. Das Grundstück liegt an der Kreisstraße 6736 (sh. Kartenausschnitt).

Der Entwurf zum BP "Wohngrundstück Campanario" und die Begründung liegen in der Zeit vom

08.11.05 bis 09.12.05

im Bauamt des Amts Odervorland, 15518 Briesen, Bahnhofstraße 4, Zimmer 15

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus :

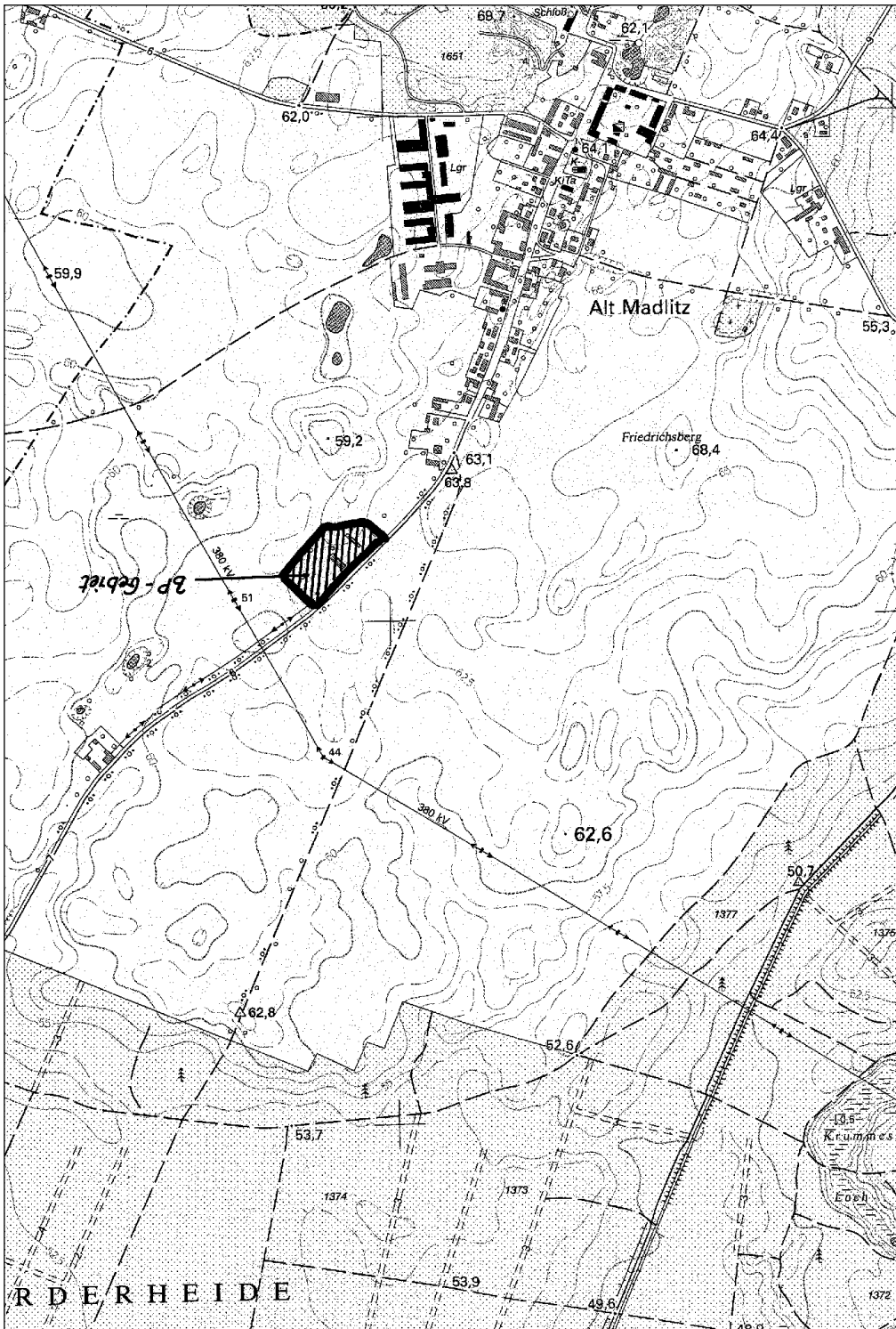
**Montag, Mittwoch,
Donnerstag
9.00 - 12.00
und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag
9.00 - 12.00
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag
9.00 - 12.00 Uhr**

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 09.12.05 (schriftlich oder zur Niederschrift) im Bauamt (Anschrift sh. oben) abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Briesen, den 19.10.2005

gez. Stumm
Amtsdirektor



Landkreis Oder- Spree
 Kataster- und Vermessungsamt
 Frankfurter Str. 22
 15848 Beeskow

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes des Sonderungsplanes Nr. 4 – 18 - 99

nach dem Bodensonderungsgesetz
 [(BoSoG v. 20. 12. 1993 - BGBl. I. S. 2182) in geänderter Form (BGBl. I. S. 874, 1882)]

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Alt Madlitz, Flur 3, Furstück 24

Zur Auflösung ungetrennter Hofräume ist in der oben angeführten Gemeinde ein Verfahren, nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz-RegVbG) vom 20.12.1993 (BGBl. I. S. 2182) i. d. F. vom 27. 07. 2001 (BGBl. I. S. 1882), eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums festgelegt und somit realkreditfähige Grundstücke geschaffen werden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes kann für die Dauer eines Monats in den Diensträumen der zuständigen Sonderungsbehörde (siehe oben) vom **10. November 2005** bis **12. Dezember 2005** zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Di und Do: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Alle Planbetroffenen sowie die Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz, oder aus Restitution (§11 (1) des Vermögenszuordnungsgesetzes), oder von beschränkten dringlichen Rechten am Grundstück, oder Rechten an dem Grundstück, können binnen eines Monats von der Bekanntmachung an, den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die betroffenen Feststellungen erheben.

Diese Frist kann nicht verlängert werden, nach ihrem Ablauf findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Im Auftrag

Susanne Kramer
 Sachgebietsleiterin

Entwurf des Sonderungsplanes

Nr. 4-18-99

Auflösung Ungetrennten Hofraumes

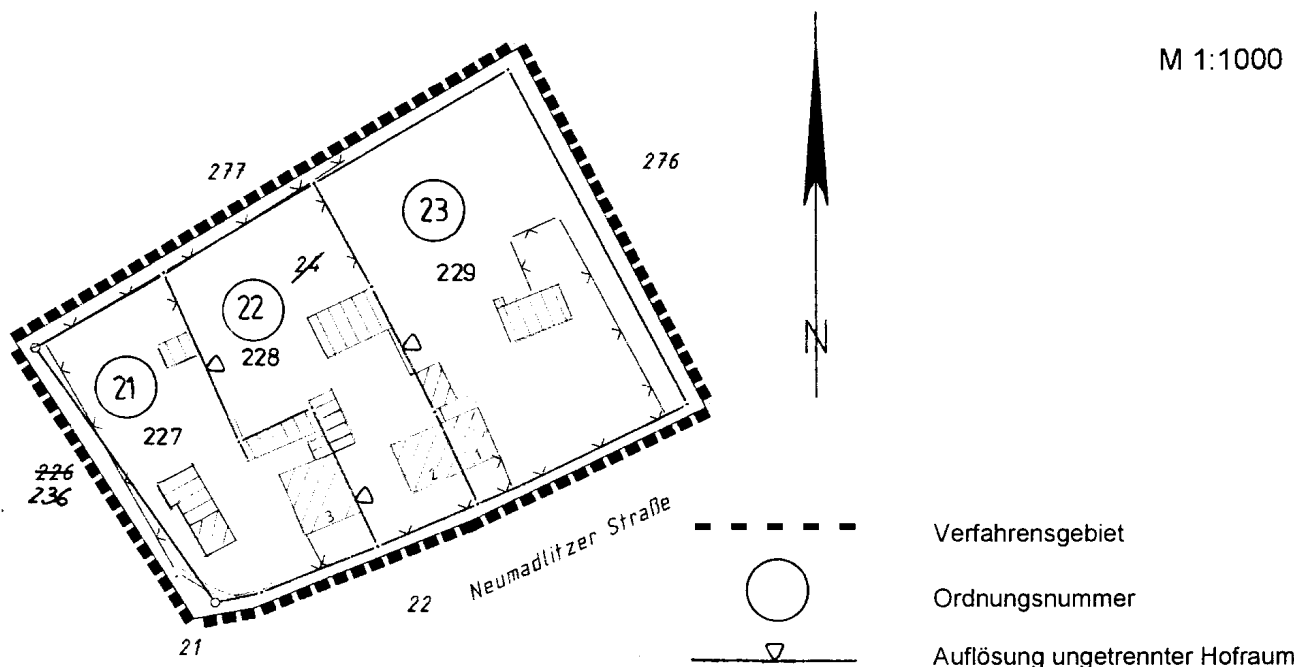
Grundstückskarte

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Alt Madlitz

Flur 3

Alter und Neuer Bestand

M 1:1000



Sonderungsplan

auf Grund des Bodenordnungsgesetz
 [(BoSoG v. 20.12.1993-BGBl. I. S. 2182) in geänderter Form (BGBl. I. S. 874, 1882)]
 Nr. 4 – 18 – 99
unvermessenes Eigentum

Grundstücksliste

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Alt Madlitz

Bestandsverzeichnis (Alter Bestand)						
Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m2	Nutzungsart/ Lage	Grund- buchblatt	Eigentümer
1	2	3	4	5	6	
1	3	24	696 690 864 2250	21-130 21-630 21-720 Neu Madlitzer Str. 1, 2, 3	43	Ungetrennte Hofräume
						Anteil an ungetrennten Hofraum
					39	Böse, Manfred
					36	Hansel, Christoph
					610	Dr. Hansel, Ulrich und Birgit geb. Lehmann
Zuordnungsverzeichnis (Neuer Bestand)						
ON	Flur	Flurstück	Fläche m2	Nutzungsart/ Lage	Grund- buchblatt	Eigentümer
1	2	3	4	5	6	
21	3	227	1211	21-131 Neu Madlitzer Str. 3	39	Böse, Manfred
22	3	228	1262	21-132 Neu Madlitzer Str. 2	36	Hansel, Christoph
23	3	229	2020	21-132 Neu Madlitzer Str. 1	610	Dr. Hansel, Ulrich und Birgit geb. Lehmann

Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß des Amts-Ausschusses vom 20.06.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen
2. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite 259.400 €

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.571.800 €
in der Ausgabe auf	1.571.800 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	207.300 €
in der Ausgabe auf	207.300 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2005 mit 32,64 v.H. der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Amtes Odervorland festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20.000 Euro und 80.000 Euro im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 20.06.2005

Briesen, den 20.06.2005

gez. Schindler
Amtsausschußvorsitzender

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.10.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	2.417.400 €
in der Ausgabe auf	2.417.400 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	547.400 €
in der Ausgabe auf	547.400 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 386.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 270 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 20.10.2005

Briesen, den 20.10.2005

gez. Schindler
ehrenamtlicher Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.08.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	707.100 €
in der Ausgabe auf	744.300 €

und

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	147.200 €
in der Ausgabe auf	147.200 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 117.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 570 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 317 v.H. |

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 200 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 30 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Wilmersdorf, den 09.08.2005

Briesen, den 10.08.2005

gez. Bredow
Ehrenamtlicher Bürgermeister
u.Vors. der Gemeindevertretung

gez. Stumm
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubet al-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.